

## § 9

## Gewinnverwendung

(1) Die von den VEB für das Jahr 1963 geplanten Zuführungen von Gewinnanteilen zu den betrieblichen Fonds und Abführungen an den Haushalt sind wegen der am 1. Oktober 1963 in Kraft tretenden Bestimmungen in ihrer Höhe nicht zu verändern. Die zur Abführung an den Haushalt geplanten Beträge sind an die WB zu überweisen.

(2) Die WB verwenden ab 1. Oktober 1963 die ihnen ab 28. September 1963 zugehenden Gewinnanteile über den Gewinnverwendungsfonds zur Finanzierung von planmäßigen Stützungen und überweisen den Rest an den Haushalt der Republik. Falls der Gewinn nicht ausreicht, die planmäßigen Verluststützungen der Betriebe zu decken, erhalten die WB Verluststützungen aus dem Haushalt der Republik.

(3) Soweit in den Plänen für 1963 Zuführungen aus dem Haushalt der Republik für die Erweiterung der Grundmittel, die Projektierung und die Erhöhung der Umlaufmittel geplant sind, sind diese Mittel den WB aus dem Haushalt der Republik zuzuführen.

(4) Die Gewinne sind bis 31. Dezember 1963 in der Reihenfolge zu verwenden, die in der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) festgelegt ist.

## § 10

## Versicherungsbeiträge 1963

(1) Die Abführung der Versicherungsbeiträge durch die VEB gemäß der Anordnung vom 5. Februar 1963 über die Abführung der für Versicherungsbeiträge 1963 geplanten Mittel durch die volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 117) hat ab 28. September 1963 an die WB zu erfolgen. Den WB obliegt von diesem Tage ab die Kontrolle der richtigen Abführung sowie die Buchung und Abrechnung der abgeführten Beträge.

(2) Die WB haben die von den VEB abgeführten bzw. die mit Stützungen aufgerechneten Versicherungsbeiträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin der Gewinnabführung zusammen mit der Gewinnrate an den Haushalt der Republik abzuführen. Der abgeführte Betrag ist in den Abrechnungen gesondert auszuweisen. \*8

## § H

## Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zuführung der Mittel an die WB aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel, der Projektierung, der Verluststützungen und der anderen der WB nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Haushalt, der Republik bereitzustellenden Mittel hat im IV. Quartal 1963 unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) im Rahmen der im Quartalskassenplan bestätigten Beträge zu erfolgen.

Die Höhe und die Termine der einzelnen Zahlungen sind zwischen dem Generaldirektor der WB und dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank festzulegen. Für die Zuführung von Verluststützungen an die WB aus dem Haushalt der Republik gelten die im § 8 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) festgelegten Termine für Abschlagszahlungen.

(2) Die in den Kapiteln 611, 612 und 618 für Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung für das Jahr 1963 geplanten und noch nicht verausgabten Mittel saldiert mit den geplanten Einnahmen für das IV. Quartal 1963 sind durch den Volkswirtschaftsrat an die WB zur Bildung des Fonds Technik zu überweisen.

## § 12

## Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrats  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Neumann**  
Minister